



Stifter für Stifter

Mit dem Erbe Gutes tun

Möglichkeiten der Testamentsgestaltung



4	Vererben ohne Testament
6	Form und Inhalt des Testaments
8	Erbschaftsteuer und Freibeträge
10	Eine gemeinnützige Stiftung schenkung- und erbschaftsteuerfrei bedenken
12	Häufige Fragen
14	Literatur & Adressen

Stand: 01/2014

Für eine Kultur des Stiftens

Unsere Vision ist eine lebendige Zivilgesellschaft, in der sich immer mehr Menschen dauerhaft für die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben einsetzen. Dieses Ziel verfolgt die Stiftung Stifter für Stifter in Kooperation mit der Alexander Brochier Stiftung und der Haus des Stiftens gGmbH. Stiftern und solchen, die es werden wollen, möchten wir Orientierung bieten: durch kostenlose Informationen, verschiedene Veranstaltungen rund um die Themen Stiften und gesellschaftliches Engagement sowie die Bereitstellung rechtlicher Strukturen für Treuhandstiftungen.

Den Nachlass nach eigenen Vorstellungen gestalten!

”Vielen Menschen fällt es schwer, ihren letzten Willen niederzuschreiben, weil dies auch die Beschäftigung mit dem eigenen Tod bedingt. Doch mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie die Weitergabe Ihres Vermögens selbst gestalten. Ein Testament kann helfen, spätere Streitigkeiten unter Erben zu vermeiden und dafür sorgen, dass Ihr Vermögen nach Ihren Wünschen und Vorstellungen weitergegeben wird.

Die vorliegende Broschüre versteht sich als Leitfaden für die Testamentsgestaltung. Sie gibt Ihnen einen knappen Überblick über die wichtigsten Grundlagen des Erbrechts, ersetzt jedoch nicht die Beratung im Einzelfall. Weitergehende erb- und steuerrechtliche Fragen klären Sie daher am besten mit einem Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater Ihres Vertrauens.

Mit einem Testament können Sie Menschen bedenken, die Ihnen nahe stehen. Zugleich können Sie sich über den Tod hinaus für gemeinnützige Projekte engagieren, die Ihnen bereits zu Lebzeiten wichtig gewesen sind.

Ihr



Alexander Brochier

Stiftung Stifter für Stifter



Vererben ohne Testament

Niemand ist verpflichtet, seinen „letzten Willen“ niederzulegen. Wenn Sie weder ein Testament errichtet noch einen Erbvertrag geschlossen haben, gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie regelt, wer welchen Vermögensteil nach Ihrem Tod erhält.

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge gilt, wenn weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorhanden sind oder wenn diese lückenhaft sind bzw. Fehler aufweisen.

Sie richtet sich nach:

- dem Verwandtschaftsverhältnis,
- dem Familienstand des Erblassers (verheiratet, ledig, geschieden; entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft),
- und bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern nach deren Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft).

Die gesetzlichen Erben

- Verwandte, z. B. Kinder, Eltern, Geschwister (adoptierte und nichteheliche Kinder haben die gleiche rechtliche Stellung wie eigene Kinder),
- Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner,
- der Staat, wenn zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner des Erblassers vorhanden ist.

Stiefkinder und geschiedene Ehegatten (entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft) zählen nicht zu den gesetzlichen Erben, ebensowenig wie Freunde oder Lebensgefährten einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Das Verwandtenerbrecht

Der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bestimmt, wer von den Verwandten erbberechtigt ist. Darum teilt das Gesetz die Verwandten in „Ordnungen“ ein. So schließen beispielsweise Verwandte der vorhergehenden Ordnung Verwandte der nachfolgenden Ordnung aus. Auch innerhalb einer Ordnung

schließen die jeweils zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näheren Verwandten ihre Abkömmlinge, also die „nachrangigen“ Verwandten, von der Erbfolge aus.

- 1. Ordnung:** Abkömmlinge, d.h. Kinder, nachrangig deren Kinder, d.h. Enkel und Urenkel.
- 2. Ordnung:** Eltern, nachrangig deren Abkömmlinge, d.h. Geschwister, Nichten, Neffen.
- 3. Ordnung:** Großeltern, nachrangig deren Abkömmlinge, d.h. Tanten, Onkel, Großnichten, Großneffen.

Beispiel A: Ein Verstorbener hinterlässt seine zwei Kinder und seine Mutter. Als Verwandte 1. Ordnung sind die Kinder erbberechtigt und schließen die Mutter als Verwandte der nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus. Hätte der Verstorbene keine Kinder, wäre die Mutter als Verwandte 2. Ordnung erbberechtigt.

Beispiel B: Ein Verstorbener hinterlässt Kinder und Enkel. Beide sind Verwandte 1. Ordnung, doch nur die Kinder sind erbberechtigt und schließen so die Enkel von der Erbfolge aus.

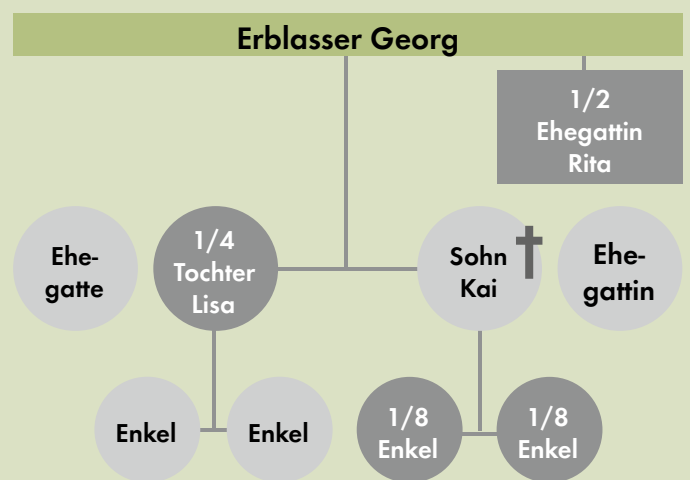
Der Erbteil des Ehegatten

Wie hoch der Erbteil ist, der dem hinterbliebenen Ehegatten zusteht, ist abhängig vom Güterstand der Ehegatten und davon, welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls leben bzw. bereits gezeugt wurden.

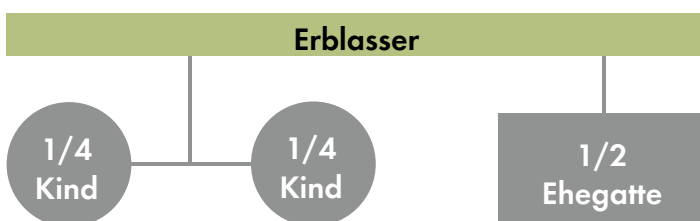
Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, auch gesetzlicher Güterstand genannt, wenn sie nicht durch notariellen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben, z. B. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Im gesetzlichen Güterstand ist der Ehegatte grundsätzlich mit bestimmten Anteilen am Nachlass beteiligt:

Beispiel gesetzliche Erbfolge

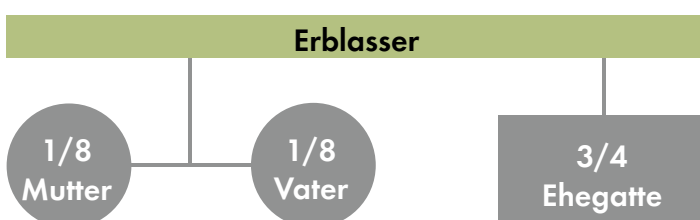
Georg hinterlässt seine Frau Rita, mit der er im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat. Er hinterlässt auch seine Tochter Lisa mit Familie und die Familie seines bereits verstorbenen Sohnes Kai. Ein Testament oder Erbvertrag liegt nicht vor. Rita erbt zu $\frac{1}{2}$ und Lisa zu $\frac{1}{4}$. Kais Anteil von $\frac{1}{4}$ erhalten dessen Kinder zu je $\frac{1}{8}$, da sie an Stelle des vorverstorbenen Vaters treten. Lisas Kinder gehen wegen des vorrangigen Erbrechts von Lisa (Repräsentationsprinzip) leer aus. Lisas Ehemann erbt ebenso wenig wie die Witwe von Kai, da beide mit dem Erblasser nicht verwandt sind.



- $\frac{1}{2}$ Anteil neben den Erben 1. Ordnung. Die verbleibende Hälfte geht zu gleichen Teilen an die Abkömmlinge.



- $\frac{3}{4}$ Anteil neben den Erben 2. Ordnung, wenn keine Erben 1. Ordnung vorhanden sind.



Der Ehegatte erhält $\frac{3}{4}$ Anteil neben den Großeltern, wenn weder Erben 1. noch 2. Ordnung vorhanden sind. Er erhält die gesamte Erbschaft, wenn weder Verwandte 1. noch 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft greifen hingegen andere Regelungen für den Erbteil des Ehegatten. Die Vorschriften, die den Ehegatten betreffen, gelten entsprechend für einen eingetragenen Lebenspartner.

Form und Inhalt des Testaments

Möchten Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, um beispielsweise den Lebensgefährten, einen Freund oder eine gemeinnützige Organisation zu bedenken, müssen Sie Ihren „letzten Willen“ in einem Testament oder einem Erbvertrag niederlegen. Damit können Sie über Ihren Nachlass verfügen, vorausgesetzt Sie wahren alle Formvorschriften und formulieren Ihren letzten Willen klar, eindeutig und entsprechend den erbrechtlichen Bestimmungen.

Vorteile der Gestaltung

Mit einem Testament oder Erbvertrag können Sie:

- bestimmte Vermögenswerte bestimmten Personen zuwenden,
- durch klare Regelungen Erbengemeinschaften vermeiden und Erbstreitigkeiten verhindern,
- Ihr Vermögen oder Teile davon einer guten Sache zukommen lassen,
- steuerliche Nachteile vermeiden,
- einen Testamentsvollstrecker einsetzen, um die Nachlassabwicklung und ggf. Nachlassverwaltung sicherzustellen.

Grenzen der Gestaltung: Der Pflichtteil

Wenn Sie nächste Verwandte, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen wollen, haben diese Personen trotzdem einen Pflichtteilsanspruch. Dieser richtet sich auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags und ist gegenüber den Erben geltend zu machen. Pflichtteilsberechtigt sind:

- der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
- die Abkömmlinge,
- die Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Das eigenhändige Testament

Damit Ihr eigenhändiges Testament formal überhaupt wirksam ist, müssen Sie es vollständig handschriftlich verfassen und eigenhändig und abschließend unterschreiben. Ein mit dem Computer getipptes Testament ist nicht rechtsgültig. Vergessen Sie nicht, das Testament mit Datum und Ortsangabe zu versehen, denn bei inhaltlichen Widersprüchen gilt immer das neueste Testament. Frühere Testamente sollten Sie am besten explizit widerrufen oder ggf. vernichten.

Das notarielle Testament

Das notarielle Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser ist verpflichtet, Sie umfassend bei der Abfassung des Testaments zu beraten. Hierfür fällt eine Gebühr an, deren Höhe sich nach dem Vermögen des Erblassers richtet. Vorteile des notariellen Testaments sind, dass:

- das Testament formal wirksam und fälschungssicher ist,
- sich der Notar von der Testierfähigkeit überzeugt und das Testament in die amtliche Verwahrung geben muss,
- das Testament in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts in Deutschland grundsätzlich einen Erbschein und damit die Kosten eines Erbscheinverfahrens erspart.

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird vom Erblasser grundsätzlich vor einem Notar mit einer weiteren Person oder mehreren Personen geschlossen. Der Erbvertrag ist für alle Parteien bindend und kann im Regelfall einseitig nicht mehr geändert werden. Er ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn eine Pflegeverpflichtung einwandfrei abgesichert oder eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben geregelt werden soll.



Die Erbeinsetzung

Durch die Erbeinsetzung bestimmen Sie, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Der Erbe tritt mit Ihrem Ableben unmittelbar in Ihre Rechte und Pflichten ein, er erbt also neben Vermögen auch Ihre Schulden und anderweitigen Verpflichtungen. Er ist verpflichtet, die von Ihnen im Testament zusätzlich verfügten Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis wenden Sie einem Dritten einen bestimmten Vermögensgegenstand zu. Es kann sich beispielsweise um einen Geldbetrag, ein Sparkonto, Wertpapiere, GmbH-Anteile, Wertgegenstände oder eine Immobilie handeln. Der Bedachte wird mit dem Erbfall nicht automatisch Eigentümer, sondern muss seinen Anspruch gegenüber dem Erben geltend machen.

Beispiel: Ein kinderloses Ehepaar unterstützt seit vielen Jahren gemeinnützige Projekte. In seinem Testament setzt der Ehemann seine Ehefrau zur Alleinerbin ein und vermacht 100.000 Euro einer gemeinnützigen Stiftung.

Die Auflage

Sie können Ihren Erben oder Vermächtnisnehmer mit gewissen Auflagen beschweren, indem Sie beispielsweise anordnen, dass Ihr Sohn Alleinerbe sein soll, dieser aber verpflichtet ist, z. B. 25 Jahre die Grabpflege zu besorgen oder mit einem Teil des Nachlassvermögens eine gemeinnützige Stiftung zu errichten.



Erbschaftsteuer und Freibeträge

Der Erwerb von Vermögen von Todes wegen ist in vielen Fällen nicht steuerfrei möglich. Die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft, der Höhe des Freibetrags und der Steuerklasse, mit der die Erbschaft besteuert wird.

Gesetzliche Steuerklassen und Freibeträge

Das Angehörigenverhältnis zwischen Erblasser und Erwerber entscheidet über die Steuerklasse und über die Höhe des Freibetrags. Dabei gilt folgender Grundsatz: Je näher das Angehörigenverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz.

Schenkung und Erbschaft

Für Schenkungen zu Lebzeiten und für Erbschaften bzw. Vermächtnisse gibt es einen Freibetrag bis zu dessen Höhe die gesamte Zuwendung steuerfrei ist. Der Freibetrag kann innerhalb von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder Erbschaft handelt. Für darüber hinausgehende Zuwendungen innerhalb der Zehnjahresfrist muss der Bedachte Erbschaftsteuer zahlen.

Steuersatz in % seit dem 01.01.2010

Vermögen in Euro nach Abzug des Freibetrags	Steuerklassen		
	I	II	III
bis 75.000	7	15	30
bis 300.000	11	20	30
bis 600.000	15	25	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	35	50
bis 26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Beispiel: Eine Tochter erhält im Jahr 2010 von ihrem Vater schenkweise Vermögenswerte in Höhe des Freibetrags. Drei Jahre später verstirbt der Vater und vererbt seiner Tochter Bargeld in Höhe von 250.000 Euro. Da seit der Schenkung keine zehn Jahre vergangen sind und der Freibetrag bereits im Jahr 2010 ausgeschöpft wurde, ist die Erbschaft zu versteuern. Es fallen 11% Erbschaftsteuer auf die gesamten 250.000 Euro an.

Freibeträge

Steuerklasse I	Euro
Ehegatte und eingetragene Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder	400.000
Enkel und Urenkel	200.000
Enkel, wenn Kinder vorverstorben	400.000
Eltern und Großeltern	
bei Erwerb von Todes wegen	100.000

Steuerklasse II

Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung; Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000
---	--------

Steuerklasse III

Übrige Erben	20.000
--------------	--------



Eine gemeinnützige Stiftung schenkungs- und erbschaftsteuerfrei bedenken

Erblasser, die ihre eigene oder eine andere gemeinnützige Stiftung testamentarisch bedenken, können dafür sorgen, dass ihr gesellschaftliches Engagement nachhaltig weiterlebt. Eine Stiftung kann per Vermächtnis oder auch mittels Erbschaft testamentarisch bedacht oder lebzeitig errichtet werden, ohne dass diese darauf Steuern zahlen muss.

Steuervorteile nutzen

Gemeinnützig anerkannte Körperschaften wie inländische Stiftungen und Vereine sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt. Wird einer solchen Stiftung testamentarisch oder durch eine lebzeitige Schenkung etwas zugewendet, fällt hierfür keinerlei Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. So kann die Zuwendung ungeschmälert für den guten Zweck verwendet werden. Da sich ein verbleibender Nachlass durch die Zuwendung an die Stiftung reduziert, sind die übrigen Begünstigten möglicherweise mit einem geringeren Steuersatz belastet und zahlen dadurch geringere Erbschaftsteuern.

Wird eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ganz oder teilweise innerhalb von zwei Jahren seit Erbanfall in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht, wird bereits gezahlte Erbschaftsteuer anteilig erstattet. Alternativ kann der Erbe oder Vermächtnisnehmer den der Stiftung zugewendeten Betrag bei seiner Einkommensteuer in Abzug bringen. Ob eine Erstattung der Erbschaftsteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommensteuer günstiger ist, hängt von der Höhe der individuellen Erbschaft und der persönlichen Einkommenssituation ab.

Stiftung von Todes wegen

Es ist möglich, von Todes wegen eine eigene Stiftung zu gründen. Eine rechtsfähige Stiftung kann durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis zu Gunsten der Stiftung gegründet werden. Die Stiftung entsteht gemäß § 84 BGB nach der erforderlichen Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde rückwirkend zum Todestag des Stifters. Eine Treuhandstiftung

hingegen kann aufgrund ihrer Rechtsnatur nur über eine Auflage errichtet werden: Ein Treuhänder wird zum Erben oder Vermächtnisnehmer bestimmt und mit der Auflage beschwert, mit der Zuwendung eine Treuhandstiftung zu errichten.

Damit alle stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden, sollten Sie sich bei einer Stiftungsgründung von Todes wegen generell von einem Anwalt oder Notar sowie einem Steuerberater beraten lassen.

Gründung zu Lebzeiten

In vielen Fällen ist es einfacher, wenn Sie mit einem kleineren Vermögen bereits zu Lebzeiten eine eigene Stiftung gründen, die Sie dann testamentarisch bedenken. Damit können Sie bei der Erstkapitalausstattung Ihrer Stiftung Steuervorteile nutzen und die Errichtung Ihrer Stiftung lebzeitig begleiten.

Beispiele A und B: Ludwig und Anne Hauser sind verheiratet und haben keine Kinder. Sie sind wirtschaftlich gut gestellt. Da sie sich langfristig für einen guten Zweck engagieren möchten, haben sie die gemeinnützige „Ludwig und Anne Hauser Stiftung“ gegründet. Im ersten nebenstehenden Formulierungsbeispiel vermacht Herr Hauser der rechtsfähigen „Ludwig und Anne Hauser Stiftung“ einen Geldbetrag in Höhe von 200.000 Euro. Im Beispiel B setzt das Ehepaar seine Stiftung in einem sogenannten Berliner Testament als Schlusserrbin ein (siehe dazu auch S. 12: Häufige Fragen).



Beispiel A

Erbeinsetzung mit Vermächtnisanordnung für eine rechtsfähige Stiftung

Ludwig Hauser
Wiesenweg 8
80000 München

München, den 5. Februar 2013

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Ludwig Hauser, geboren am 10. Mai 1950 in Augsburg, setze meine Ehefrau Anne Hauser, geborene Schulz, geboren am 25. November 1955 in München, wohnhaft Wiesenweg 8 in München, zu meiner Alleinerbin ein. Unserer „Ludwig und Anne Hauser Stiftung“, Landshuter Allee 11 in 80637 München, vermache ich 200.000.- Euro.

Ludwig Hauser

Beispiel B

Erbeinsetzung einer rechtsfähigen Stiftung als Schlusserbin, Berliner Testament

Ludwig und Anne Hauser
Wiesenweg 8
80000 München

München, den 5. Februar 2013

Testament

Alle früher von uns errichteten Testamente widerrufen wir hiermit.

Wir, Ludwig Hauser, geboren am 10. Mai 1950 in Augsburg, und Anne Hauser, geborene Schulz, geboren am 25. November 1955 in München, setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein.

Schlusserbin beim Tod des Überlebenden von uns und Erbin von uns beiden, wenn wir beide gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben sollten, ist unsere „Ludwig und Anne Hauser Stiftung“, Landshuter Allee 11 in 80637 München.

Ludwig Hauser

Ich habe das Testament gelesen und bin mit dem Inhalt in vollem Umfang einverstanden.

Anne Hauser

Häufige Fragen

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Grundsätzlich muss jeder Erblasser für sich ein eigenes Testament errichten. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können abweichend davon in einer Urkunde ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament eigenhändig oder vor einem Notar errichten. Bei einem eigenhändigen Testament genügt es, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt und es von beiden Ehegatten persönlich unterzeichnet wird. Das gemeinschaftliche Testament bietet die Möglichkeit einer wechselseitigen Bindung, durch die das Widerrufsrecht des Überlebenden nach dem Tode des Erstversterbenden entfällt. Vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments sollten Sie, insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten wechselseitigen Bindungswirkungen, einen Anwalt oder Notar Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen. Auch eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament errichten.

Was ist ein Berliner Testament?

Ein Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. In ihm setzen sich die Ehegatten jeweils gegenseitig zum (Voll-) Erben ein, und nach dem Tod des Letztversterbenden einen Dritten, häufig die Kinder (als Schlusserben).

Was bedeutet Pflichtteilsergänzungsanspruch?

Hat der Erblasser vor dem Tode Vermögensgegenstände an Dritte verschenkt, zum Beispiel ein Grundstück, schmälert diese Schenkung den Nachlass und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruchs, der sich als Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils definiert. Da der Gesetzgeber die Pflichtteilsberechtigten vor Wertminderungen schützen will, wird die Schmälerung des Nachlasses mit Hilfe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs unter den folgenden Voraussetzungen ausgeglichen: Schenkungen, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre vorgenommen hat, werden dem Nachlass wieder hinzugerechnet, so dass sich der Pflichtteilsanspruch erhöht. Dabei wird der Wert der Schenkung mit jedem vergangenen Jahr um ein Zehntel weniger berücksichtigt, so dass

eine Schenkung, die neun Jahre vor dem Tod des Erblassers getätigt wurde, nur noch mit 10 % des Pflichtteilsergänzungsanspruchs berücksichtigt wird.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Das eigenhändige Testament können Sie z. B. in der eigenen Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren. Wird das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt, ist ein Missbrauch ausgeschlossen. Die Hinterlegungsgebühr richtet sich nach dem Wert des Vermögens des Erblassers bzw. beim gemeinschaftlichen Testament beider Erblasser. Sie beträgt gemäß der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG Nr. 12100 (Annahme einer Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung) pauschal 75 Euro zzgl. MwSt.

Zentrales Testamentsregister (ZTR)

Seit dem 1. Januar 2012 muss ein Testament, das in amtliche Verwahrung gegeben wird, in das zentrale Testamentsregister eingetragen werden. Sämtliche Nachlassgerichte und Notare sind zur Meldung verpflichtet. Für Eintragungen werden einmalig Gebühren in Höhe von 15 bis 18 Euro erhoben.

Kann ich mein Testament nachträglich ändern oder aufheben?

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern (Einschränkungen gelten beim gemeinschaftlichen Testament) – auch dann, wenn das vorherige Testament in amtliche Verwahrung genommen wurde. Wichtig ist, dass jede Änderung oder Ergänzung mit Datum und abschließender Unterschrift versehen wird. Sie können Ihr Testament widerrufen:

- indem Sie ein neues privatschriftliches oder notarielles Testament errichten, das ganz oder in Teilen von dem früheren Testament abweicht,
- indem Sie ein neues Testament errichten, das sich auf den Widerruf beschränkt,
- indem Sie ein eigenhändiges Testament vernichten oder ein verwahrtes Testament aus der amtlichen Verwahrung nehmen.

Bedenken Sie, dass in den beiden letztgenannten Fällen – als Konsequenz aus dem Widerruf – die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Wann ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll?

Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen und/oder den Nachlass zu verwalten. Eine Testamentsvollstreckung sollte vom Erblasser immer dann erwogen werden, wenn die Abwicklung des Nachlasses umfangreich ist oder längere Zeit in Anspruch nimmt, beispielsweise bei großem Immobilienvermögen, Auslandsbezügen, Unternehmen im Nachlass, minderjährigen oder behinderten Erben, bei einer Vielzahl von Erben, aber auch dann, wenn Streit zwischen Erben und Vermächtnisnehmern zu befürchten ist.

Wann benötige ich einen Erbschein?

Ein Erbschein wird auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht erteilt. Er wird vor allem zur Legitimation gegenüber dem Grundbuchamt, für die Umschreibung von Grundstücken oder zum Nachweis des Erbrechts gegenüber Banken und Registergerichten benötigt. Der Erbrechtsnachweis kann aber auch durch ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag in Verbindung mit dem sogenannten nachlassgerichtlichen Eröffnungsprotokoll geführt werden. Damit entfallen die Kosten für den Erbschein.

Erbt der geschiedene Partner?

Ist die Ehe rechtskräftig geschieden worden, so wird ein Testament oder Erbvertrag, in dem der andere Ehegatte begünstigt wird, unwirksam, sofern sich nicht ausnahmsweise aus der Verfügung von Todes wegen etwas Abweichendes ergibt. Wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Verstorbene die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat, erbt der Partner ebenfalls nichts. Gleiches gilt auch für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Beispiel Notarkosten

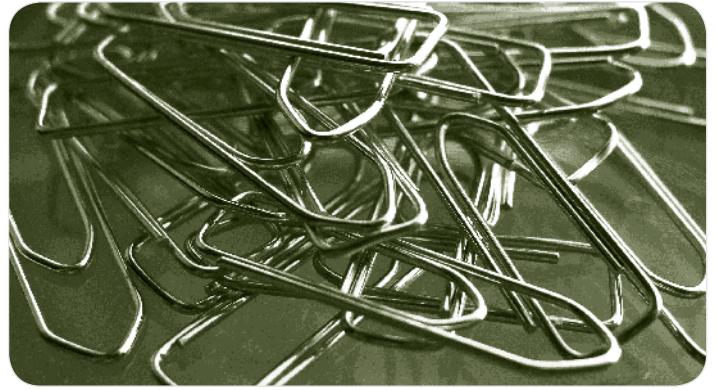
Wenn Sie ein Vermögen von 200.000 Euro vererben wollen und ein notarielles Testament anfertigen lassen, verursacht dies Notarkosten in Höhe von 435 Euro zzgl. MwSt. und ca. 20 Euro Auslagen zzgl. MwSt. plus 15 Euro für die Registrierung im zentralen Testamentsregister. Für ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag fällt immer das Doppelte der jeweiligen Gebühr an.

Literatur

- **Vorsorge für den Erbfall**
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Verlag C.H. Beck
5. Auflage 2013
oder zum Download unter: <http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/broschueren/>
- **Vererben und Erben**
Beate Backhaus
Verlag Stiftung Warentest
8. aktual. Auflage 2010
- **Schenken und Erben ohne Finanzamt**
Irmelind R. Koch
Verlag Walhalla u. Praetoria
13. aktual. Auflage 2012
- **WISO Erben & Vererben**
Michael Opoczynski, Jürgen E. Leske
Campus Verlag
3. aktual. u. überarbeitete Auflage 2010

Adressen

- **Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e. V.**
Mozartstr. 5, 79104 Freiburg
Tel. 0761 - 156 30 30
Fax 0761 - 156 31 53
info@erbfall.de, www.erbfall.de
- **Bundesnotarkammer**
Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Tel. 030 - 38 38 66 0
Fax 030 - 38 38 66 66
bnotk@bnotk.de, www.bnotk.de
- **Bundesrechtsanwaltskammer**
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Tel. 030 - 28 49 39-0
Fax 030 - 28 49 39-11
zentrale@brak.de, www.brak.de
- **Bundessteuerberaterkammer**
Behrenstr. 42, 10117 Berlin-Mitte
Postfach 028855, 10131 Berlin
Tel. 030 - 24 00 87-0
Fax 030 - 24 00 87-99
zentrale@bstbk.de, www.bstbk.de



Die Stiftung Stifter für Stifter informiert rund um das Thema Stiften mit folgenden Broschüren:

- Grundwissen Stiften
- Steuerliche Aspekte beim Stiften und Spenden
- Mit dem Erbe Gutes tun

Die Broschüren zum Download, weitere Informationen und Angebote finden Sie auf unserer Internetseite:

www.stifter-fuer-stifter.de.

Dort können Sie auch unseren Newsletter abonnieren, der sechs Mal im Jahr über aktuelle Themen und Ereignisse aus der Stiftungswelt berichtet.

Die Stiftung Stifter für Stifter stellt sich zudem als Treuhänder für gemeinnützige Stiftungen zur Verfügung.



Impressum

Herausgeber: Stiftung Stifter für Stifter, Landshuter Allee 11, 80637 München, Tel. 089 744 200 220, E-Mail: stiftung@stifter-fuer-stifter.de | Redaktion: Iris Ortner | Rechtliche Beratung: Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH | Gestaltung: Iris Ortner, Anja Tichawsky | Bilder: iStockphoto.com | Druck: ulenspiegel druck gmbh, Andechs

Rechtshinweis

Die Texte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Die Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Nachdruck und Weiterverarbeitung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung.

Stiftung Stifter für Stifter © Copyright 2014

www.stifter-fuer-stifter.de

Stiftung Stifter für Stifter
Haus des Stiftens
Landshuter Allee 11
80637 München
Telefon 089 744 200 220
Telefax 089 744 200 300
stiftung@stifter-fuer-stifter.de